

**GEWERBEVEREIN**

BASSERSDORF

NÜRENSDORF

# **STATUTEN**

**Gewerbeverein  
Bassersdorf / Nürens Dorf**

**GVCN**

## I. Name und Zugehörigkeit

- Art. 1 Der Gewerbeverein Bassersdorf/Nürens Dorf, im folgenden GVBN genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Der GVBN ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes. Er kann Mitglied bei anderen dem Gewerbe nahestehenden Organisationen sein.

## II. Zweck und Aufgaben

- Art. 3 Der GVBN bezweckt die Wahrung & Förderung des lokal ansässigen Gewerbes in Bassersdorf und Nürens Dorf in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht. Insbesondere informiert er seine Mitglieder in Fragen von allgemeinen oder speziell gewerblichen Charakters. Er kann bei gewerbepolitisch relevanten Abstimmungsvorlagen auf kommunaler Ebene Abstimmungsempfehlungen herausgeben. Gleichzeitig weckt er das Gefühl der Zusammengehörigkeit durch Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Vereinsmitgliedern.
- Art. 4 Der GVBN legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung von bestimmten Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

## III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder

### Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) natürliche Personen, die in Bassersdorf/Nürens Dorf ein Gewerbe ausüben, in Bassersdorf/Nürens Dorf wohnen oder in anderer Weise mit dem Gewerbe Bassersdorf/Nürens Dorf verbunden sind
- b) juristische Personen, die ihren Sitz/Niederlassung/Zweigstelle in Bassersdorf/Nürens Dorf haben oder in anderer Weise mit dem Gewerbe Bassersdorf/Nürens Dorf verbunden sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Aktivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

Auswärtige Aktivmitglieder bezahlen einen von der GV festgelegten Aufpreis.

Als auswärtige Aktivmitglieder gelten natürliche Personen, welche keinen Wohnsitz in Bassersdorf/Nürens Dorf haben oder juristische Personen, welche keinen Firmensitz in Bassersdorf/Nürens Dorf haben und auch der gemeldete Vertreter keinen Wohnsitz in Bassersdorf/Nürens Dorf hat.

### Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die kein eigenes Geschäft mehr führen und keinen Beruf mehr ausüben, sich aber wegen ihrer bisherigen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

Passivmitglieder bezahlen einen von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag.

### Freimitglieder

Passivmitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

### Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, welche sich im Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

- Art. 6 Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand des GVBN zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein durch den Vorstand. Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

- Art. 7 Der Austritt aus dem GVBN ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich oder per Mail.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Aktivmitglieder, die nach Rechnungsstellung und entsprechenden Mahnungen, den geforderten Jahresbeitrag nicht begleichen, sind vom Vorstand aus dem Verein auszuschliessen.

## IV. Rechte und Pflichten

- Art. 8 Die Vereinsmitglieder unterstehen den Bestimmungen dieser Statuten und den statutengemäss erfolgten Beschlüssen der Vereinsorgane. Die Mitglieder sind ferner gehalten, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern.
- Art. 9 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, an Generalversammlungen teilzunehmen sowie die von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
- Art. 10 Aktiv-, sowie Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Freimitglieder können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.
- Nur Vereinsmitglieder haben gleichberechtigten Anspruch am Vereinsvermögen.

## V. Organisation und Verwaltung

Art. 11 Die Vereinsorgane sind:

- a) **Die Generalversammlung**
- b) **Der Vorstand**
- c) **Die Rechnungsrevisoren**

### A. Die Generalversammlung

- Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des GVBN. Soweit es die Statuten nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Vereinsangelegenheiten endgültig.
- Art. 13 Die Generalversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einberufen werden.
- Art. 14 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Vorbehalten bleibt Art. 22. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- Art. 15 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Ueber nicht traktandierte Geschäfte darf nicht abgestimmt werden. Den Vorsitz über die Generalversammlung führt der Präsident oder ein durch die Versammlung zu wählender Tagespräsident. Das Protokoll führt der Aktuar oder dessen Stellvertreter.
- Art. 16 Die Generalversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
  3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichte
  4. Entlastung der Verwaltungsorgane
  5. Festsetzung des Jahresbeitrages
  6. Genehmigung des Budgets
  7. Wahl der Vorstandsmitglieder
  8. Wahl des Präsidenten
  9. Wahl der Rechnungsrevisoren
  10. Ehrungen
  11. Genehmigung des Jahresprogramms
  12. Revision der Statuten
  13. Beschlussfassung über Anträge
  14. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Art. 17 Anträge der Mitglieder die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Anträge zu Statutenänderungen sind bis zum Ende des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Jahresrechnung und Budget sind mit der Einladung der Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

### B. Der Vorstand

- Art. 18 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 19 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten und den Verein gemäss Art. 3 der Statuten zu fördern. Er vertritt den Verein nach Aussen und verwaltet das Vereinsvermögen.
- Art. 20 Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse für den Verein in all denjenigen Fällen in den durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- Der Vorstand fast seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beratungen und Beschlüsse der Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist berechtigt einen Teil seiner Pflichten und Befugnisse besonderen von ihm ausgewählten Arbeitsgruppen zu übertragen.

- Art. 21 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für ausserordentliche Ausgaben wird dem Vorstand eine Kompetenz von Fr. 1'000.-- / Geschäftsjahr eingeräumt.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

- Art. 22 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren deren Amtsdauer derjenigen der Vorstandsmitglieder entspricht. Sie sind wiederwählbar.
- Art. 23 Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung zu prüfen und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes. Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **VI. Finanzen**

- Art. 24 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
a) Jahresbeiträgen der Mitglieder  
b) Zinsen aus Vereinsvermögen  
c) Freiwilligen Zuwendungen  
d) Erträgen aus der Vereinstätigkeit
- Art. 25 Der gesamte Vorstand ist Beitragspflichtig.  
Als Vereinsausgaben gelten:  
a) Kosten für die Vereinsverwaltung  
b) Kosten für Veranstaltungen  
c) Jahresbeitrag an den kantonalen Gewerbeverband Zürich  
d) Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungs-beschlüssen
- Art. 26 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftungen von Vereinsmitgliedern sind ausgeschlossen.
- Art. 27 Entschädigungen haben sich im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Entschädigungsreglements zu halten.

## **VII. Statutenänderungen und Auflösung**

- Art. 28 Anträge für Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreivierteln sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
- Art. 30 Bei einer Auflösung des GVBN entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

- Art. 31 Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 8. März 2002 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Mai 1950 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bassersdorf, den 19. November 2001

Der Präsident: Roger Meier  
Der Vizepräsident: Urs Menzi

Bassersdorf, 21. März 2014, Mutation Art. 18

Der Präsident: Roger Bösch  
Der Vizepräsident: Daniel Bleuler

Bassersdorf, 6. April 2018, Mutation Art. 7, Absatz 1

Der Präsident: Roger Bösch  
Der Vizepräsident: Stefan Hertach

Bassersdorf, 22. März 2019, Mutation Art 2+3

Der Präsident: Roger Bösch  
Der Vizepräsident: Stefan Hertach